



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Markus Büchler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.06.2023

Lärmaktionsplanung und Tempo 30 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs

Derzeit ist es möglich, im Rahmen des Immissionsschutzes und aus Gründen einer konkreten Gefahrenlage eine streckenbezogene Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen zu erlauben.

Im Rahmen der Lärmverschmutzung von Verkehr sind die EG-Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) rechtlich bindend. Diese verpflichten Deutschland zur Erstellung und Durchführung von Lärmaktionsplänen. In Bayern ist dies Aufgabe des Freistaates und der Kommunen. Das Land Baden-Württemberg hilft hier aktiv den Kommunen bei der Erstellung und Durchführung der Lärmaktionspläne. Im Rahmen des Lärmschutzes ist eine Reduzierung auf Tempo 30 ein erfolgreiches Mittel. So gibt das Land Baden-Württemberg die Anweisung, „[d]ie Handlungsmöglichkeiten der StVO, Maßnahmen gegen Lärmbelastungen zu ergreifen, [...] auszuschöpfen“ (Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, 2023).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) An welchen Orten gibt es in Bayern die Anordnung von streckenbezogenem Tempo 30 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (innerorts klassifizierte Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weitere Vorfahrtsstraßen – Zeichen 306)? 3
- 1.b.) Wie hoch ist der Anteil von Abschnitten mit streckenbezogenem Tempo 30 am gesamten Straßennetz (sortiert nach Klassifizierung der Straßen)? 3
- 2.a) Wie oft wurden Anträge von den unteren Straßenverkehrsbehörden auf streckenbezogene Temporeduzierung abgelehnt und angenommen (bitte auflisten nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)? 3
- 2.b) Was waren die häufigsten Gründe für die Annahmen/Ablehnungen von beantragter streckenbezogener Temporeduzierung? 3
- 3.a) Welche Kommunen im Freistaat zählen zu Ballungsräumen von über 250 000 Bürgerinnen und Bürger und müssen nach §47d BImSchG einen Lärmaktionsplan erstellen? 4
- 3.b) Welche der zur Erstellung von Lärmaktionsplänen verpflichteten Kommunen haben Lärmaktionspläne erstellt? 4

3.c)	Welche weiteren Kommunen erstellen Lärmaktionspläne?	4
4.a)	Inwiefern unterstützt der Freistaat die Kommunen bei der Erstellung von Lärmaktionsplänen, vor allem im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger?	4
4.b)	Welche Maßnahmen ergreift der Freistaat zur Umsetzung der Lärmaktionspläne und inwiefern unterstützt der Freistaat die Kommunen bei der Umsetzung der Lärmaktionspläne?	5
5.a)	Gibt es in Bayern einen Erlass, wie er z. B. in Baden-Württemberg als sogenannter Kooperationserlass besteht, um die Kommunen beim Schutz der Bevölkerung vor Lärmverschmutzung zu unterstützen, und, wenn nein, warum nicht?	5
5.b)	Wieso fordert die Staatsregierung nicht die Umsetzung von streckenbezogenen Temporeduzierungen auf Tempo 30 an von den Lärmaktionsplänen ausgewiesenen Stellen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger?	5
6.	Inwiefern setzt sich der Freistaat dafür ein, dass die StVO in Zukunft streckenbezogenes Tempo 30 einfacher zulässt?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 27.07.2023

- 1.a) An welchen Orten gibt es in Bayern die Anordnung von streckenbezogenem Tempo 30 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (innerorts klassifizierte Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weitere Vorfahrtsstraßen – Zeichen 306)?**
- 1.b.) Wie hoch ist der Anteil von Abschnitten mit streckenbezogenem Tempo 30 am gesamten Straßennetz (sortiert nach Klassifizierung der Straßen)?**

Die Fragen 1 a und 1 b werden gemeinsam beantwortet.

Auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) sind die unteren Straßenverkehrsbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte, große Kreisstädte) für die Anordnung von innerörtlichen, streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h zuständig. Die Anordnung von streckenbezogenem Tempo 30 auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) obliegt hingegen den örtlichen Straßenverkehrsbehörden (Gemeinden).

Von den jeweils zuständigen Behörden werden grundsätzlich keine Statistiken geführt, wo und für welche Streckenabschnitte Tempo 30 angeordnet ist. Es bestehen auch keine Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden. Die gewünschten Daten konnten daher nicht mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden.

- 2.a) Wie oft wurden Anträge von den unteren Straßenverkehrsbehörden auf streckenbezogene Temporeduzierung abgelehnt und angenommen (bitte auflisten nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)?**
- 2.b) Was waren die häufigsten Gründe für die Annahmen/Ablehnungen von beantragter streckenbezogener Temporeduzierung?**

Die Fragen 2 a und 2 b werden gemeinsam beantwortet.

Die unteren Straßenverkehrsbehörden führen keine Statistiken darüber, wie oft und aus welchen Gründen Anträge auf streckenbezogene Temporeduzierung abgelehnt bzw. angenommen werden. Entsprechende Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden bestehen ebenfalls nicht. Die gewünschten Daten konnten daher nicht mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden.

Es ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Anteil der Anträge abgelehnt wird, weil die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des §45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht erfüllt sind.

3.a) Welche Kommunen im Freistaat zählen zu Ballungsräumen von über 250 000 Bürgerinnen und Bürger und müssen nach §47d BImSchG einen Lärmaktionsplan erstellen?

Die Städte Augsburg, München und Nürnberg zählen mehr als 250 000 Einwohner und haben daher seit der ersten Runde (ab dem Jahr 2007) der Lärmaktionsplanung einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Seit dem Jahr 2012 haben auch die weiteren Städte, die gemäß § 47b Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Ballungsraum definiert sind, Lärmaktionspläne zu erstellen. Die hiervon erfassten Städte sind, neben den bereits genannten Städten, Erlangen, Fürth, Ingolstadt, Regensburg und Würzburg.

3.b) Welche der zur Erstellung von Lärmaktionsplänen verpflichteten Kommunen haben Lärmaktionspläne erstellt?

Seit dem 01.01.2021 sind ausschließlich die unter der Antwort zu Frage 3 a genannten Kommunen sowie die Kommunen Höchberg, Holzkirchen, Inning am Ammersee, Neuried, Neuburg am Inn, Olching, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Weißenhorn, die sich gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) die Zuständigkeit übertragen ließen, verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Städte Augsburg, München, Nürnberg, Erlangen, Fürth, Regensburg, Würzburg sowie die Kommunen Höchberg, Inning am Ammersee, Olching und Weißenhorn haben die Lärmaktionsplanung der dritten Runde bereits abgeschlossen. Detaillierte Informationen zu den Lärmaktionsplänen der weiteren Kommunen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die Lärmaktionspläne der weiteren Kommunen derzeit in Bearbeitung sind.

3.c) Welche weiteren Kommunen erstellen Lärmaktionspläne?

Nach aktuellem Stand sind die Ballungsräume sowie die Gemeinden Höchberg, Holzkirchen, Neuried, Olching, Schondorf am Ammersee und Utting am Ammersee zuständig für einen Lärmaktionsplan. Die namentlich aufgezählten Gemeinden haben derzeit noch die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch auf eine kommunale Lärmaktionsplanung zu verzichten.

4.a) Inwiefern unterstützt der Freistaat die Kommunen bei der Erstellung von Lärmaktionsplänen, vor allem im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger?

Grundsätzlich hat die Staatsregierung die Kommunen massiv unterstützt, indem sie einen zentralen Lärmaktionsplan für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen in Ballungsräumen nach den Vorgaben der EG-Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG) erstellt hat. Demnach wurden knapp 1 200 Gemeinden in Bayern von der Verpflichtung entlastet, aufwendige Lärmaktionspläne zu erstellen. Trotzdem haben die Kommunen nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayImSchG die Möglichkeit, sich auf Antrag bei der Regierung von Oberfranken die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung für die Lärmaktionsplanung für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen zu lassen.

Des Weiteren unterstützt die Staatsregierung die Kommunen konkret durch die Bereitstellung grundlegender Daten. Das Landesamt für Umwelt führt die Lärmkartierung nach §47c BImSchG, ausgenommen für Hauptschienenwege des Bundes, für ganz Bayern durch, die die fachliche Grundlage für die Erstellung eines Lärmaktionsplans darstellt.

Zudem steht den Kommunen mit den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Lärmaktionsplanung eine umfangreiche Arbeitshilfe zur Verfügung. Außerdem kann der zentrale Lärmaktionsplan für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen in Ballungsräumen als Orientierung zur Erstellung kommunaler Lärmaktionspläne herangezogen werden.

Im Übrigen sind gesundheitliche Auswirkungen erst ab Schalldruckpegeln von 70 dB (A) tags und 60 dB(A) nachts zu erwarten. Hier führen ohnehin die nationalen Regeln aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr, die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm dazu, dass in der Regel keine gesundheitlichen Auswirkungen an den zum ständigen Aufenthalt vorgesehenen Räumen in dem Wohnen dienenden Gebieten zu erwarten sind.

4.b) Welche Maßnahmen ergreift der Freistaat zur Umsetzung der Lärmaktionspläne und inwiefern unterstützt der Freistaat die Kommunen bei der Umsetzung der Lärmaktionspläne?

Zur Umsetzung der Lärmaktionspläne, im Konkreten den darin enthaltenen Maßnahmen, findet §47d Abs. 6 BImSchG Anwendung. Demnach sind die Maßnahmen eines gültigen Lärmaktionsplans durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Eine weitere Unterstützung durch die Staatsregierung ist weder notwendig noch angezeigt.

5.a) Gibt es in Bayern einen Erlass, wie er z. B. in Baden-Württemberg als sogenannter Kooperationserlass besteht, um die Kommunen beim Schutz der Bevölkerung vor Lärmverschmutzung zu unterstützen, und, wenn nein, warum nicht?

5.b) Wieso fordert die Staatsregierung nicht die Umsetzung von streckenbezogenen Temporeduzierungen auf Tempo 30 an von den Lärmaktionsplänen ausgewiesenen Stellen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger?

Die Fragen 5a und 5b werden gemeinsam beantwortet:

Gemäß der Antwort zu Frage 4b sind Maßnahmen eines gültigen Lärmaktionsplans durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Als Rechtsgrundlage für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen kommt, auch wenn diese dem Grunde nach in einem Lärmaktionsplan enthalten sein können, einzig §45 StVO in Betracht. Zur Orientierung sind bei der Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen zudem die bundeseinheitlich geltenden Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr zu beachten. Ein Lärmaktionsplan entfaltet nach Auffassung des für straßenverkehrsrechtliche Fragestellungen zuständigen Ressorts – welche auch der Auffassung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie mehrerer Obergerichte entspricht – keine Bindungswirkung gegenüber den Straßenverkehrsbehörden. Vielmehr

haben die Straßenverkehrsbehörden auch weiterhin eigenständig zu prüfen, ob die bundeseinheitlich geltenden Voraussetzungen für die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 gegeben sind, und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden, ob dies nach pflichtgemäßem Ermessen auch sachgerecht ist. Insofern bedarf es aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keines „bayerischen Kooperationserlasses“.

6. Inwiefern setzt sich der Freistaat dafür ein, dass die StVO in Zukunft streckenbezogenes Tempo 30 einfacher zulässt?

Entsprechend dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien auf Bundesebene ist beabsichtigt, das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die StVO so anzupassen, dass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen.

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) hat in der Frühjahrs-VMK 2023 ferner folgenden Beschluss gefasst: „Die Verkehrsministerkonferenz begrüßt die Initiative von mittlerweile fast 600 Städten für mehr Entscheidungsfreiheit bei Geschwindigkeitsbegrenzungen. Sie ist der Auffassung, dass den Kommunen die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h künftig auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Vorfahrtstraßen unter klar definierten Kriterien erleichtert werden soll. Das BMDV wird gebeten, zusammen mit der länderoffenen Arbeitsgruppe bis zur nächsten Verkehrsministerkonferenz diese Kriterien vorzulegen. Die Verkehrsministerkonferenz bittet daher das BMDV, die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzupassen.“

Nunmehr ist in erster Linie das BMDV gefordert, die entsprechende Forderung des Koalitionsvertrags bzw. der VMK umzusetzen. Der Freistaat Bayern ist in der entsprechenden länderoffenen Arbeitsgruppe vertreten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.